

Antoine, Theol. mor. universa, Tract. de legibus 8, 1 und Collet, Theol. mor., Tract. de legibus 5, 2, 1; von neueren Moraltheologen entscheidet sich Einigenmann, Lehrbuch der Moraltheologie, Freiburg 1878, 82, gegen die Existenz von reinen Bönalgeheßen.) [Kirchstamp.]

Poenitentes, f. Büsserorden.

Poenitentiae ss. martyrum milites, f. Büsserorden n. 10.

Pönitentialbücher, f. Beichtbücher.

Pönitentialia Romanum, f. Beichtbücher II, 215.

Pönitentiar (poenitentiarius, Busspriester) nannte man seit dem Ausbruch des Novatianischen Schismas (f. d. Art.) den an bischöflichen Kirchen eigens angestellten Priester, welcher dem Sünder für schwere Sünden nach abgelegter Beicht Dauer und Art der öffentlichen oder geheimen Buße vor schrieb, das Betragen der öffentlichen Büsser überwachte und den Zeitpunkt ihrer Zulassung zur Reconciliation angab. Um dem Pönitentiar eine Nichtkür in Beurtheilung der Verbrehen und Aufrehtung der Pönitengen zu geben, entwarfen manche Bischöfe theils auf Antragen theils für den Gebrauch in den eigenen Diöcesen besondere Bussnormen, aus deren späterer Zusammenstellung und Benutzung die sogen. Beichtbücher (f. d. Art.) entstanden. Nachdem aber im Morgenlande schon durch Nectarius von Constantinopel (f. d. Art. und d. Art. Beichte II, 230) das Institut des öffentlichen Sündenbekenntnisses abgeschafft worden und auch im Abendland seit dem 5. Jahrhundert die alte Bussdisciplin in ihrer Strenge gewichen war, beschränkte sich das Amt des Busspriesters größtentheils auf die Privatbeicht, und nur wenn die Sünde ein schweres und mit öffentlichem Aergernisse begangenes Verbrehen war, stellte er den Pönitentem am Aschermittwoch dem Bischöfe vor und bezeugte das Vergehen sowie die entsprechende öffentliche Buße. Ebenso mußte der Busspriester den Pönitentem nach erstandener Busszeit regelmäßig am Gründonnerstage dem Bischöfe zur Reconciliation vorführen, welche noch fortwährend ein bischöfliches Reservat war (Regino Prum., De eccl. discipl. 1, 291 [Migne, PP. lat. CXXXII, 245]; vgl. auch d. Art. Bussdisciplin II, 1573 ff.). Mit der Ausbildung des geistlichen Strafanstalles aber ging diese Bestrafung der schweren und öffentlichen Vergehen und Verbrehen regelmäßig an die bischöflichen Synodalgengerichte (f. d. Art. Sendgerichte) über, und allmählich zog die Buße überhaupt sich mehr und mehr in das Geheimniß des Beichtstuhles zurück. So war das eigentliche Amt und die ursprüngliche Bedeutung des Busspriesters längst untergegangen, als im 12. Jahrhundert das Institut der bischöflichen Pönentiarie, jedoch in veränderter Form, wieder ins Leben trat. Als nämlich bei dem um diese Zeit eingerissenen großen Sittenverderbnisse und den wuchernden Häresen die Bischöfe es für heilsam und nothwendig erachteten, sich die Los-

sprechung auch geheim begangener schweren Verbrehen vorzubehalten, stellten sie besondere Priester an, denen sie eine mehr oder weniger ausgebreitete Vollmacht erteilten, den Sünder nach reumüthig abgelegter Beicht auch von jenen vorbehaltenen Fällen (f. d. Art. Reservatfälle) zu absolviren, und das vierte lateranische Concil unter Innocenz III. (1215) decretirte (c. 10) allgemein, daß an jeder Metropolitankirche und Kathedralkirche geeignete Pönentiarie ernannt werden sollten, welche, wenn der Bischof selbst wegen Kränklichkeit, Abwesenheit oder anderweitigen Amtsobliegenheiten behindert sei, im Auftrage und an Stelle desselben das Bussamt zu verwalten hätten (c. 15, X 1, 81). Einige Facultäten dieser Art, jedoch in viel beschränkterem Maße, erhielten später auch die Decane der Landcapitel und auch wohl andere würdige und erfahrene Pfarrer. Doch erstreckte sich die Vollmacht weder dieser noch des poenitentiarius principalis auf die Losprechung öffentlicher Sünder ohne specielle Auctorisation des Bischofs. Auch konnte der Pönitentiar sein Amt nicht durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder einem Andern subdelegiren (Conc. Constantiens. a. 1463, bei Hartzheim, Conc. Germ. V, 469). Das tridentinische Concil bestätigte nicht nur diese Einrichtung, sondern knüpfte das Amt des Pönentiaris zugleich an eine Domcapitularstelle (Sess. XXIV, c. 8 De ref.), und noch bestimmter thaten die neueren deutschen Concordate, welche ausdrücklich verordneten, daß an jedem Capitel aus der Zahl der Canoniker auch einer als Pönentiaris aufgestellt werden solle (vgl. Münch., Vollständige Sammlung aller ... Concordate II, Leipzig 1831, 219. 256. 311). Letzterer hat daher jetzt regelmäßig das Bussamt in Betreff der dem Bischöfe vorbehaltenen Fälle ausüben und zugleich die bei dem päpstlichen Stuhle reservirten casus conscientias (f. d. Art. Reservatfälle) an die apostolische Pönentiarie zu berichten. Stellenweise ist das Amt des Pönentiaris mit dem des Generalvicars vereinigt. — Ueber den päpstlichen Pönitentiar und die Pönentiarie f. d. Art. Curie III, 1254 f. (Vgl. auch Sentis, Die Praebenda theologiae und poenentialis in den Capiteln, Mainz 1867.) [Bermaneder.]

Pönentiarier, f. Sendgerichte.

Böhlianer heißen die Anhänger einer schwärmerisch-chilastischen Secte, welche im Gebiete der heutigen Bezirkshauptmannschaft Böcklabruck in Oberösterreich zu Anfang des 19. Jahrhunderts entstand und sich weithin ausbreitete. Ihr geistiger Urheber, Thomas Böhsl, war als Kind eines armen Zimmermanns zu Hbriß in Böhmen am 2. März 1769 geboren. Er erhielt von seiner Mutter eine sorgfältige religiöse Erziehung und besuchte seit 1782, von Wohlthätern unterstützt, das Gymnasium zu Vins. Mittelmäßig begabt, studirte Böhsl zu Wien und Vins Theologie und wurde am 6. September 1796 zum Priester geweiht. Als Cooperator und Katechet zu Braunau, dann